

Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Breite der Anzeigen:
Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Hälfte einer Zeile 50 Pfg.

Ausgabeorte:
In Diez: Höhenstraße 35.
In Ems: Höhenstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

nr. 32

Diez, Mittwoch den 7. Februar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 696. Diez, den 5. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betreff. Enteignung der Fahrradbereisungen.

Zur Enteignung der bis zum heutigen Tage nicht freiwillig abgelieferten Fahrradbereisungen werden für den Unterlahnkreis nachfolgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Enteignung erfolgt durch Anordnung der Eigentumsübertragung aus den Reichsmilitärkassen. Die Anordnung ergeht von hier aus an den Besitzer der beschlagnahmten Fahrradbereisung, gleichgültig ob er Eigentümer derselben ist oder nicht.

Um dies zu ermöglichen, haben Sie mir bis zu den 10. d. M. s. bestimmt ein Verzeichnis der in Ihnen Gemeinden wohnenden, noch im Besitz beschlagnahmter Fahrradbereisungen befindlichen Personen einzureichen und diesem Verzeichnis die bei Ihnen noch lagernden Meldungen beizufügen.

Nr.	Des Besitzers der Fahrradbereisungen			Ist die Fahrradbereisung gemeldet?	Liegt besonderer Grund vor, von der Enteignung abzuweichen? (Vergl. Riss 4 d. Bekanntmachung)
	Vor- u. Zuname	Stand	Wohnort		
				Ja der Nein.	

2. Die seither im Unterlahnkreis zur Annahme der Fahrradbereisungen in Diez, Nassau, Bad Ems, Hahnstätten, Holzappel, Kaveneinbogen und Singhofen eingerichteten Sammelstellen bleiben bestehen.

Den Ablieferern der Fahrradbereisungen wird daselbst über den nach erfolgter Klassifizierung und unter Berücksichtigung der Höchstpreise für Fahrradbereisungen (Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Frankfurt a. M., bzw. der Kommandantur in Coblenz vom 25. Januar d. J. Nr. Kreisblattnummer 21) zu übermittelnden Betrag in gült-

licher Einigung Anerkenntnisscheine ausgestellt. Kommt eine solche nicht zustande, so wird dem Ueberbringer anstatt des Anerkenntnisscheines eine Quittung erteilt.

3. Die Anerkenntnisscheine sind, wie auch seither angeordnet war, bei den Gemeindeklassen der Wohnsiedlungen der Inhaber einzulösen und mit einer Zusammenstellung bis zum 25. März d. J. der Kreiskommunalkasse hier selbst zur Erfüllung der verauslagten Gelobeträge einzureichen.

4. Von der Enteignung sind ausgenommen:
- die Fahrrad-Vollgummibereisungen,
 - Fahrradbereisungen bei Pfandleihern, soweit sie deren Eigentum und von ihnen zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind. Verpfändete Decken und Schläuche sind zu enteignen,
 - Bereisungen der sogenannten Saisonarbeiter, die nur im Sommerhalbjahr ihr Fahrrad zur Fahrt nach den Arbeitsstellen gebrauchen,
 - alle im Besitz von Behörden befindlichen Ersatzbereisungen,
 - die Ersatzbereisungen von Personen, Firmen, Gesellschaften, soweit diesen die Erlaubnis zur Fahrradbenutzung erteilt ist, mit der Maßgabe, daß für jedes Stück der zum Gebrauch freigegebenen Bereisung ein Ersatzstück belassen bleibt (z. B. für 1 Zweirad, 2 Decken und 2 Schläuche als Reserve),
 - der aus elastischem, nicht gummihaltigen Material hergestellte Luftschaumberg. Die Fahrradecken dagegen sind zu enteignen,
 - Bereisungen an Kinderspielzeugen (z. B. Holländern); Bereisungen an Kinderfahrrädern dagegen müssen enteignet werden;
 - Bereisungen, die eine ungewöhnliche Konstruktion haben, z. B. besondere Saalräder oder Clevelander Zugusbereisungen auf Holzfelgen mit Metallauflage.

Hinsichtlich solcher Bereisungen, die nicht hier unter 6 a-h ausgeführt sind, deren Enteignung aber zweckmäßig unterbleiben soll, muß die Entscheidung des zuständigen Militärbeehlshabers eingeholt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

Wiesbaden, den 27. Januar 1917.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Unterförstereis Heinrich Lenz haben wir die Verwaltung der königlichen Unterforstkasse in Rhenenbogen vom 1. Februar d. Js. ab der Frau Toni Lenz in Rhenenbogen übertragen.

Königliche Regierung,
Amt für direkte Steuern,
Domänen und Forsten B.
Fölsche. Dankelmann.

L. 643.

Diez, den 2. Februar 1917.

Au die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager in Frankfurt a. M. hat mitgeteilt, daß sich unter den in der Verteilungsstelle Meschede befindlichen freien belgischen Arbeitern eine Reihe von Landwirten befinden, die sich zur Arbeitsleistung in der Landwirtschaft gut eignen dürften. Das Kriegsamt Berlin hat versügt, daß diese Leute möglichst der Landwirtschaft zugeschickt werden sollen. Einzelne werden die Belgier nicht abgeben, es kommen daher nur größere landwirtschaftliche Betriebe pp. in Frage.

Als Lohn soll den belgischen Arbeitern daselbe gezahlt werden, was freie deutsche Knechte und Arbeiter zur Zeit erhalten, wobei es dem Arbeitgeber gestattet ist, den Belgern für Versorgung und Unterkunft, Krankenkassen und Invalidenversicherung, sowie Arbeitskleider den Selbstkostenbeitrag in Abzug zu bringen.

Es wird erucht, die größeren landwirtschaftlichen Betriebe, Gemüsegärtnerien, Obstbaumschulen und sonstige in Betracht kommenden Stellen Ihrer Gemeinde auf die Möglichkeit der Beschaffung dieser Arbeitskräfte hinzuweisen und sie zwecks Erledigung aller weiteren Fragen an das Vermittlungsbüro für Belgier Frankfurt a. M., Kettenhofweg 22, zu verweisen.

Es empfiehlt sich, die Arbeitgeber darauf hinzuweisen, sich möglichst bald wegen Gestellung der Belgier an das Vermittlungsbüro zu wenden, damit die nötigen Vorarbeiten alsbald in Angriff genommen und die Belgier so zeitig in Marsch gesetzt werden können, daß sie mit Beginn der Frühjahrsbestellung auf den Arbeitsstellen eingetroffen sind.

Der Landrat.
Duderstadt.

L. 790.

Diez, den 1. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Den bedürftigen im Ruhestand lebenden Staatsbeamten und den bedürftigen Hinterbliebenen von Beamten können einmalige Unterstützungen bis zu 100 Mark gezahlt werden, wenn das Gesamteinkommen

- des im Ruhestand lebenden Beamten weniger als 2500 Mark,
- der Witwe — und zwar ohne etwaiges Waisengeld — weniger als 1200 Mark beträgt.

Besondere Berücksichtigung finden diejenigen Personen, die noch für Kinder zu sorgen haben.

Den Beteiligten wird empfohlen, sich schriftlich unter Darlegung ihrer Einkommensverhältnisse an die zur Anweisung zuständige Behörde zu wenden. Dies ist in der Regel die lokale vorgesetzte Behörde des ausgeschiedenen oder verstorbenen Beamten. Im Falle der dauernden Verlegung des Wohnsitzes der Antragsteller außerhalb des Bezirks dieser Behörde empfiehlt es sich, das Gesuch an die für den neuen Wohnsitz zuständige Regierung zu senden.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Au die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Den Warenumsatzstempel.

Sie wollen wiederholt ortsüblich bekannt machen und die interessierten Landwirte und Geschäftsleute auch noch gelegentlich darauf hinweisen, daß der Warenumsatzstempel sofort bei der Anmeldung zu zahlen ist. Es haben eine große Anzahl die Anmeldung wohl eingesandt, nicht aber auch das Geld. Das Veräumte muß bald nachgeholt werden. Bei dieser Gelegenheit ersuche ich darauf aufmerksam zu machen, daß die Abgabe nur von dem Umsatz im letzten Vierteljahr, also für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 zu berechnen ist und daß bei der Berechnung für jede volle 100 Mark 10 Pfennig zu zahlen sind, somit angefangene 100 Mark außer Rechnung bleiben. Von 3199 Mark Umsatz im letzten Vierteljahr sind darnach nicht 3,19 Mark, sondern nur 3,10 Mark einzuzahlen. Die Einzahlung kann auch auf das Postscheckkonto der Kreiskommunalkasse Nummer 10 842 in Frankfurt am Main erfolgen, wobei indessen darauf zu achten ist, daß bei Beträgen bis 25 Mark 5 Pfennig und über 25 Mark 10 Pfennig Überweisungsgebühr mit einzuzahlen sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J.-Nr. II. 1109.

Diez, den 2. Februar 1917.

Au die Herren Bürgermeister

Betrifft: Die Beziehung von Freistellen in einer Kinderheilanstalt.

In der Kinderheilanstalt in Orb bei Gelnhausen können zwei Freistellen an hilfsbedürftige Kinder vergeben werden. Ich erucht, nach Rücksprache mit den Herren Ortsgeistlichen um Vorschläge bis zum 15. Februar d. Js. mit eingehendem Bericht über die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und den Ruf der Eltern und Kinder. Abgesehen von der Hilfsbedürftigkeit muß feststehen, daß die Kinder an keiner ansteckenden Krankheit leiden, was durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat: Duderstadt

L. 798.

Wiesbaden, den 29. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Am 26. Januar 1917 hier gestohlen:

1 goldene Krabbenadel mit ovalem Stein, sogenanntes Krabbenauge, umgeben mit 20 bis 22 Brillanten im Werte von 425 Mark.

Als Diebe kommt ohne Zweifel dasselbe Vädchen in Betracht, das bereits am 5. Januar 1917 unter gleichem Umständen einen wertvollen Herren- und 1 noch wertvolleren Damenring entwendet hat. (Siehe Bekanntmachung vom 8. Januar 1917.)

Die Beschreibung der Täter wird hier wie folgt gegeben:

- Der männliche Täter: 1,65 bis 1,68 Mtr. groß, etwa 25 Jahre alt, frische Gesichtsfarbe, bartlos, schlecht gepflegte Hände; bekleidet mit grauem Überzieher.
- Seine Begleiterin: 1,60 bis 1,65 Mtr. groß, 22 bis 24 Jahre alt, dunkles Haar und dunkle Augen, graue Gesichtsfarbe; bekleidet mit dunklem Hut mit hellem Bande, graubrauner, breitgerippiger Sammetjacke mit einem schmalen Streifen schwarzen Pelzbesatz am unteren End, für ihr Alter auffallend kurzes dunkelblaues Kleid und weiße Stoffhandschuhe.

Um Nachforschung und eventueller Mitteilung wird erucht.

Der Polizei-Präsident.

3. B.
 Moß.

Bekanntmachung (Nr. 310. 1. 17. W. R. II. 2e)

betr. Herstellung der Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen.

Bestellung von Reparaturarbeiten bei den Werkstätten.

Unter den heutigen Verhältnissen ist es ausgeschlossen, daß landwirtschaftliche Maschinen zu ihrer Bedarfszeit rechtzeitig repariert sein können, wenn sie nicht sofort zur Reparatur gegeben werden. Jeder Landwirt hat daher sofort seine Maschinen auf Reparaturbedürftigkeit nachzusehen und die Instandsetzung bei seiner gewohnten Reparaturwerkstatt zu bestellen; denn die Ausführung der Reparatur erfordert heute naturgemäß mehr Zeit als im Frieden.

Landwirte, die der Aufforderung nicht Folge leisten, setzen sich der Gefahr aus, daß sie ihre Maschinen nicht mehr rechtzeitig repariert erhalten. Es wird ihnen dann aber auch schwer möglich sein, neue Maschinen zu bekommen.

Ausführung der Reparaturarbeiten durch die Werkstätten.

Die Reparaturwerkstätten sind verpflichtet, die Aufträge hereinzunehmen und solche, die sie nicht mit Sicherheit zur Bedarfszeit der betr. Maschinengattung fertigstellen können, sofort an die für sie zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder an die Kriegsamtstelle bei dem für sie zuständigen Generalkommando weiterzuleiten.

Die Maschinen-Ausgleichstellen weisen nach Möglichkeit Werkstätten nach, welche die Ausführung der Bestellung übernehmen können.

Die Reparaturwerkstätten sind dem Besteller gegenüber zur Auskunft verpflichtet, wie es mit der Durchführung der Reparaturarbeit steht.

Meldung von Fabriken und Werkstätten zur Neuernahme von Reparaturarbeiten.

Alle Fabriken und Werkstätten, die nicht voll beschäftigt sind und Reparaturen an landwirtschaftlichen Maschinen übernehmen können, haben sich bei der für sie zuständigen Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder bei der Kriegsamtstelle des für sie zuständigen Generalkommandos zu melden, damit ihnen Arbeit zugewiesen werden kann.

Arbeitsausgleich durch die Maschinen-Ausgleichstellen und Kriegsamtstellen.

Die Adressen der Maschinen-Ausgleichstellen können durch die Kriegsamtstellen der für die verschiedenen Bezirke zuständigen Generalkommandos erfahren werden.

Adresse: Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M.

Jede Maschinen-Ausgleichstelle hat bei der Kriegsamtstelle ihres Bezirks einen Vertreter zu bestellen. Wenn die Arbeit nicht in den Bezirken der Maschinen-Ausgleichstellen oder der Kriegsamtstellen untergebracht werden können, so erfolgt der Ausgleich entweder durch die Kriegsamtstellen unter sich oder durch die Landwirtschaftliche Maschinen-Beförderungsstelle des Waffen- und Munition-Beschaffungs-amtes in Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194.

Stellv. Generalkommando des 18. N. S.

Abt. III b Nr. 10671/2984.

betr. Schundliteratur.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Werden in den amtlichen Räthen (veröffentlicht in dem preußischen Central-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 58 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Februar und Aussuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht versteckt gehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II. Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur“ (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel versteckt gehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausratbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III. Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

IV. Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. 6. 1916.

18. Armeekorps Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General

Abt. III b. Tgb.-Nr. 813/417.

Frankfurt a. M., den 23. Januar 1917.

Betr. Anmeldung der durch die deutsche Arbeiterzentrale angeworbenen ausländischen Arbeiter.

Bestimmung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Wer Arbeiter, die von der deutschen Arbeiterzentrale im Ausland angeworben worden sind, beschäftigt, ist verpflichtet, diese innerhalb 48 Stunden nach ihrem Eintritt in das Arbeitsverhältnis der Polizeibehörde des Beschäftigungsortes und, wenn dieser vom Wohnort des Arbeiters verschieden ist, auch der Ortspolizeibehörde des Wohnortes anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten: Vor- und Zuname des Arbeiters, Geburtsort, Geburtsdatum, legten Wohnsitz im Auslande, unter Bezeichnung des zuständigen Verwaltungsbezirks, Name und Wohnsitz des Arbeitgebers, bei dem der Arbeiter eingetreten ist, sowie den Zeitpunkt des Eintritts. Ferner ist der Anmeldung die mit der Photographic versehene von der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin ausgestellte Arbeiterlegitimationskarte beizufügen. Soweit die Arbeiterlegitimationskarte nicht beigegeben werden kann, ist anzugeben, aus welchem Grunde die Beifügung unterblieben ist.

Die durch die Verordnung desstellv. Generalkommandos vom 7. Dezember 1915 — III b Nr. 25300/11 831 — begründete Meldepflicht der Arbeiter selbst binnen 12 Stunden (§ 1) und der Wohnungsinhaber (§ 3) wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Zu widerhandlungen werden, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbauinspektor Schilling in Gelsenheim wird am Freitag, den 9. Februar d.s. J.s., abends 8 Uhr in Diez im Hof von Holland einen Vortrag über

Richtlinien für den Kleingartenbau im Jahre 1917

halten und am

Samstag, den 10. Februar d.s. J.s., nachmittags von 2—5 Uhr in Diez in demselben Lokal

Lehrungen

zu diesem Thema ertheilen.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortages und der Lehren in der jetzigen Kriegszeit, lade ich zu reich zahlreichem Besuch ergebenst ein.

Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostensfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortragsgemeinde wie der Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat: Duderstadt

Kriegsamtsnebenstelle Siegen im Bezirk des stellv. Gen.-Kdos.

XVIII. A. K.

Abt. 3. Nr. 343. Siegen, den 15. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Um heutigen Tage ist auf Anordnung des Kriegsamts die „Kriegsamtsnebenstelle Siegen“ im Bezirk des stellv. Generalkommandos 18. A.-K. errichtet worden.

Sitz der Kriegsamtsnebenstelle Siegen. Geschäftsräume Bahnhofstraße, Hotel Monopol, 2. Stock.

Der Kriegsamtsnebenstelle fallen im einzelnen folgende Aufgaben zu:

- Beschaffung und Verwendung der Arbeitskräfte für die im Kriegsinteresse tätigen staatlichen und privaten Betriebe, außerdem Frauen, Gesangene und andere Ausländer, Hilfsdienstpflichtige, Kriegsbeschädigte und Wehrpflichtige.
- Überwachung und Beförderung der gesamten kriegswirtschaftlichen Produktion des Körpersbezirks.
- Mitwirkung bei Fragen der Vollernährung für die kriegswirtschaftlich tätige Bevölkerung.
- Überwachung der Zuführung der Rohstoffe für die Kriegswirtschaft.
- Ein- und Ausfuhrfragen.
- Verkehrsfragen.

Zum Vorstand der Kriegsamtsnebenstelle ist der Unterzeichnete vom Kriegamt ernannt worden.

Der Vorstand:
gez. Dauber, Hauptmann

M. 548.

Diez, den 31. Januar 1917.

Bekanntmachung

Der Militärschuldige Hugo Krck, geboren am 30. Dezember 1895 zu Zollhaus, Gemeinde Mündershausen, der bis unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Juli 1917 bei dem Civilvorsteheren der Ersatzkommission in Diez zu melden oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärschuld genügt hat oder die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Wollte der Militärschuldige dieser Auflösung innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gerichtliche Untersuchung wegen Verlegung der Wehrpflicht eingeleitet werden.

**Der Civil-Vorsteher der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamt wurden im Monat Januar 10 Geburten, 3 männl., 7 weibl., 2 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

- Jan. 1.: Walter Heinrich Ringshausen zu Diez, 10 Tage alt.
 1916 Nov. 10.: Der Landsturmmann, wissenschaftliche Hilfslehrer Heinrich Wilhelm Wolf von Diez, geb. zu Cassel, 33 Jahre alt.
 Jan. 2.: Die Elisabetha Dop geb. Stein zu Altendiez, 74 Jahre alt.
 1916 Sept. 24.: Der Musketier, Güterbahnharbeiter Friedrich Heinrich Müller von Birlenbach, 19 Jahre alt.
 Jan. 3.: Der Bergmann Georg Martin zu Diez, wohnhaft zu Schönborn, 26 Jahre alt.
 Jan. 3.: Die Karoline Götz zu Diez, wohnhaft zu Bergnussau-Scheuern, 24 Jahre alt.
 1916 Dez. 2.: Der Landsturmmann, Steinhauer Philipp Straup von Freien Diez, 43 Jahre alt.
 Jan. 6.: Der Rentner Gottlieb Wilhelm Karl Köll zu Diez, 87 Jahre alt.
 Jan. 12.: Der Landmann Anton Hirschberger zu Altendiez, 57 Jahre alt.
 Jan. 15.: Der Landwirt Wilhelm Hüd zu Diez, wohnhaft zu Lohrheim, 46 Jahre alt.
 Jan. 16.: Der Musketier, Landwirt Otto Quant zu Diez, wohnhaft zu Bonn, 19 Jahre alt.
 Jan. 22.: Die Catharine Fachinger geb. Jonas zu Altendiez, 78 Jahre alt.
 Jan. 23.: Die Anna Margarete Hildebrand geb. Bick zu Altendiez, 26 Jahre alt.
 1916 Dez. 19.: Der Leutnant Ernst August Gerhard Schäfer von Diez, 20 Jahre alt.
 Jan. 24.: Der Tagl. Friedrich Koh zu Diez, 60 Jahre alt.
 Jan. 24.: Die Auguste Dambmann geb. Müller zu Güdingen, 31 Jahre alt.
 1916 Nov. 4.: Der Gefreite Fabrikarbeiter Gustav Stephan von Güdingen, 31 Jahre alt.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Donnerstag den 8. ds. Ms.

werden in den Oberlahnsteiner Walddistrikten Grubenweg, Oberhahn und Försterdell versteigert:

- 81 Rm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
- 110 Rm. Buchen-Aklerknüppel,
- 52 Rm. Eichen-Scheit- und Knüppelholz,
- 1900 Wellen.

Anfang um 10 Uhr vorm. am Oberlahnsteiner Forsthaus.

Oberlahnstein, den 4. Februar 1917.

Der Magistrat.

Berantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Kreuz-